

Nutzungsordnung für Schloss Zweibrücken vom 14.11.2000

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Personenkreis
- § 3 Fremdnutzung
- § 4 Genehmigung
- § 5 Haftung
- § 6 Gestaltung/Aufsicht
- § 7 Hausrecht
- § 8 Nutzung durch Brautpaare
- § 9 Nutzungsentgelt
- § 10 Sonstiges
- § 11 Schlussbestimmungen

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat am 14.11.2000 folgende Nutzungsordnung für Schloss Zweibrücken beschlossen:

§ 3 Nr. 3 Pkt. a geändert durch Ratsbeschluss vom 23.09.2003
§ 3 Abs. 3 geändert durch Ratsbeschluss vom 09.12.2010

§ 1

Allgemeines

Zum Zwecke der Gestaltung und Nutzung als kulturelles und gesellschaftliches Zentrum in der Stadt Übach-Palenberg wird Schloss Zweibrücken zur Verfügung gestellt.

§ 2

Personenkreis

- (1) Die Stadt Übach-Palenberg führt in den Räumlichkeiten von Schloss Zweibrücken in eigener Regie oder in Zusammenarbeit mit kulturtreibenden Vereinen kulturelle Veranstaltungen durch.
- (2) Des Weiteren können die Räumlichkeiten anderen Interessenten zur Nutzung überlassen werden.

§ 3

Fremdnutzung

- (1) Die Räumlichkeiten von Schloss Zweibrücken werden interessierten Nutzern für kulturelle sowie gesellschaftliche und politische Veranstaltungen und im Rahmen der Wirtschaftsförderung zur Verfügung gestellt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.
- (3) Das Schloss steht für die private Nutzungen und für Firmenveranstaltungen zur Verfügung:
 - a) entfällt.
 - b) Die private Nutzung bezieht sich nur auf den Barocksaal, die Halle und die Küche.
 - c) Die Vermietung erfolgt mit Rücksichtnahme auf die Mieter des Schlosses, auf Trauungen und auf andere Veranstaltungen unter bestimmten organisatorischen und zeitlichen Bestimmungen.
 - d) Art und Dauer der Nutzung sind mit der Verwaltung genau abzustimmen.
- (4) Das erteilte Recht auf Benutzung der Räumlichkeiten kann weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden.

§ 4

Genehmigung

Genehmigungen für Veranstaltungen und Vermietungen werden durch die Stadt Übach-Palenberg – Kulturverwaltung – erteilt.

§ 5

Haftung

- (1) Bei Veranstaltungen nach § 3 und § 8 übernimmt die Stadt keine Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die dem Veranstalter oder den Besuchern aus der Nutzung des Schlosses und deren Einrichtungsgegenständen entstehen.
- (2) Darüber hinaus wird ebenfalls keine Haftung für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände usw. übernommen.
- (3) Bei Ausstellungen übernimmt die Stadt auch keine Haftung für eingebrachte Ausstellungsstücke. Es ist Sache des Veranstalters, für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

- (4) Für Beschädigungen des Schlosses und dessen Einrichtungsgegenstände, die durch den Veranstalter oder die Nutzer verursacht werden, haftet der Veranstalter. Er hat hierfür ggf. eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (5) Der Veranstalter hat Schäden, die während der Veranstaltung entstehen, unverzüglich der Stadt Übach-Palenberg – Kulturverwaltung – anzuzeigen.
- (6) Nach Ende der Nutzung erfolgt eine Übergabe der Räumlichkeiten an das Kulturamt.

§ 6

Gestaltung/Aufsicht

- (1) Für das Gestalten der Räume (Aufstellen von Stühlen, Ausstellungsvitrinen pp.) ist der Veranstalter zuständig. Das Abräumen von Stühlen, Tischen usw. sowie die Reinigung obliegt dem Veranstalter.
- (2) Für die Bereitstellung von Aufsichtspersonal hat im Bedarfsfall der Veranstalter Sorge zu tragen.
- (3) Ebenfalls hat der Veranstalter für die Bedienung der Garderobe selbst zu sorgen.

§ 7

Hausrecht

- (1) Bei Veranstaltungen übt der/die Hausmeister/in in den zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten das Hausrecht aus.
- (2) Jeder Veranstalter/Nutzer hat seinen/ihren Weisungen Folge zu leisten.
- (3) Bediensteten der Stadt Übach-Palenberg ist jederzeit für dienstliche Zwecke der Zutritt zu Veranstaltungen gestattet.

§ 8

Nutzung durch Brautpaare

Brautpaaren wird auf Antrag gestattet, nach der standesamtlichen Eheschließung das Barockzimmer für einen Umtrunk zu nutzen. Die Nutzungsdauer beträgt eine Stunde.

§ 9

Nutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung von Räumlichkeiten des Schlosses ist ein Entgelt zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der durch den Rat erlassenen Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Sonstiges

Der Veranstalter/Nutzer erkennt durch die Nutzung der Räumlichkeiten im Schloss diese Nutzungsordnung als verbindlich an.

§ 11

Schlussbestimmungen

Diese Nutzungsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Übach-Palenberg, den 14.11.2000

gez. Schmitz-Kröll
Bürgermeister